

Satzung

über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM vom 09.11.2005

Der Rat der Stadt Bergheim hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 304) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386/390) in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und Information sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.
Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Die Leitung der STADT.BIBLIOTHEK kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Zusätzlich ist der Personalausweis dieses Vertreters vorzulegen.
Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (2) Das Ausleihverfahren erfolgt mit EDV-Unterstützung. Auf dem Anmeldeformular teilen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Angaben zu ihrer Person mit und erkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung an. Sie erteilen damit auch ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung kann auch von den Zweigstellen erteilt werden. Sie berechtigt zur Benutzung aller Bibliotheken der Stadt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Benutzungsgebühr verlängert.
- (2) Der Ausweis kann auch einmalig als Tagesausweis ausgestellt werden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der STADT.BIBLIOTHEK unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die STADT.BIBLIOTHEK es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Jahres-Benutzerausweises werden Medien aller Art grundsätzlich unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgegeben.
Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Ausnahmen, z.B. für Videofilme, können durch die STADT.BIBLIOTHEK bestimmt werden. Die STADT.BIBLIOTHEK gibt einen Ausgabebeleg aus, aus dem das jeweilige Rückgabedatum zu entnehmen ist.
Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.
Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Für bestimmte Medienarten kann die STADT.BIBLIOTHEK die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (3) Die mit einem Tagesausweis entliehenen Medien können grundsätzlich nur einmal verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung einer Vormerkgebühr nach § 12,5 vorbestellt werden.
- (5) Die STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr, Internetnutzung

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der STADT.BIBLIOTHEK vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen Gebühr beschafft.
- (2) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Vermittlung von Literatur im auswärtigen Leihverkehr wird je Bestellschein eine Bearbeitungsgebühr nach § 12,6 erhoben. Unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder der Besteller das Werk zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigt.

(4) Die STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM ermöglicht ihren Kunden den Zugang zum Internet. Dieser Dienst darf nur von Mitgliedern mit gültigem Benutzerausweis genutzt werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenpflichtig. Es gelten die jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Gebühren.

(6) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

(7) Die STADT.BIBLIOTHEK ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internetzugang abgerufen werden können.

§ 7 Behandlung der ausgegebenen Medien, Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigten Medien sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Beschmutzung und Beschädigung sind nicht erlaubt. Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.

(2) Der Verlust der Medien und festgestellte Mängel des ausgeliehenen Bibliotheksgutes sind der STADT.BIBLIOTHEK unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ersatzpflichtig, es sei denn, dass nachweisbar kein Verschulden vorliegt.

Die Ersatzleistung beträgt bei Beschädigung – unabhängig vom Umfang – 2,50 € und bei Unbrauchbarkeit des Bibliotheksgutes die Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Bei Verlust des Bibliotheksgutes sind die Benutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplares verpflichtet. Die Bibliothek kann auch die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

Der Ersatzwert verlorener oder beschädigter Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, wird nach dem Alter der Medien berechnet.

Bei Beschädigung oder Verlust einer Videokassette oder DVD ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Versäumnisentgelt, Einziehung

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausgabefrist zurückgegeben werden. Andernfalls wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt.

(2) Bei Überschreiten der Ausgabefrist werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Die Höhe der Mahngebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Postgebühren; die Versäumnisgebühr beträgt:
bei Videokassetten 0,50 € je Medium und Öffnungstag
bei sonstigen Medien 0,50 € je Medium und angefangener Woche.

Wird der ersten Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung einer weiteren Woche zugestellt. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bibliothek die Medien an der Wohnung abholen lassen, Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz fordern, ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

(4) Gebührenpflichtig sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Die Gebühren werden mit dem Überschreiten der Entleihdauer fällig.

(5) Die Einziehung der Gebühren sowie der Materialien, zu deren Rückgabe vergeblich nach Absatz 3 aufgefordert worden ist, erfolgt nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der zu diesem Gesetz jeweils erlassenen Kostenordnung.

(6) Solange die Benutzer ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.

§ 9 Haftung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM

(1) Die STADT.BIBLIOTHEK kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

(2) Die STADT.BIBLIOTHEK haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass der Benutzer am gleichen Tag der Bibliotheksleitung Meldung erstattet. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.

(3) Die STADT.BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

§ 10 Hausrecht

Der Leitung der STADT.BIBLIOTHEK steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK ausgeschlossen werden.

§ 12 Entgelttarif für die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der STADT.BIBLIOTHEK werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben. Die Bibliothek kann gegebenenfalls Vorauszahlung verlangen. Die Bibliotheksleitung wird ermächtigt, die Gebühren zu den Ziffern 8 und 12 auf der Grundlage der Selbstkosten zeitnah festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

(1) Jahres-Benutzungsgebühr	12,00 €
(2) Tages-Benutzungsgebühr	3,00 €
(3) Ersatzausweis	2,50 €
 (4) Mahn- und Versäumnisgebühren	
1. <i>Mahnung</i>	
pro Videokassette u. Öffnungstag	0,50 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	0,50 € + Porto
2. <i>Mahnung</i>	
pro Videokassette u. Öffnungstag	1,00 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	1,00 € + Porto
3. <i>Mahnung</i>	
pro Videokassette u. Öffnungstag	1,50 € + Porto
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	1,50 € + Porto
<i>Einzahlung entliehener Medien</i>	
pro Videokassette und Öffnungstag	2,00 € + Porto
	(inkl. 3. Mahng.)
pro sonst. Medium u. angefang. Woche	2,00 € + Porto
	(inkl. 3. Mahng.)
zzgl. Verwaltungsgebühr	
(5) Vormerkung ausgeliehener Medien	
Bearbeitungsgebühr je Bestellung	0,60 €
(6) Fernleihbestellung	
Bearbeitungsgebühr je Fernleihschein	
im Voraus	2,50 €
Ermäßigung für Schüler/Studenten	1,50 €
Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.	
(7) Fotokopie	0,10 €
(8) Computerausdruck	nach Aushang
(9) Kostenersatz, pauschal	1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD-, MC- oder Video-Hüllen und -Covern	
- bei Beschädigung oder Verlust der EDV-Verbuchungsetiketten	

(10) **Kostenersatz bei kleineren Beschädigungen
an Druckerzeugnissen** 2,50 €

(11) **Kostenersatz bei verlorenen oder beschädigten Medien,
die im Handel nicht mehr erhältlich sind**

- Bücher	Alter bis zu	
	1 Jahr	100 %
	2 Jahren	90 %
	3 Jahren	80 %
	4 Jahren	70 %
	5 Jahren	60 %
	ab	
	5 Jahren	50 %
		des Neupreises

	Mindestersatz	2,50 €
- Zeitschriften		voller Preis
- Kinderkassetten		2,50 €
- CDs		voller Preis
- Videos		voller Preis
- Disketten		2,50 €
- CD-ROMs		voller Preis
- DVDs		voller Preis
- Spiele		voller Preis

(soweit Einzelteile nicht ersetzt werden können)

(12) **Internetzugang** nach Aushang

Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit.

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr von in Höhe von 50% erhalten Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende und Grundwehr- und Ersatzdienstleistende. Leistungsempfängern nach SGB II und Sozialhilfeempfängern nach SGB XII werden die gleichen Vergünstigungen gewährt.

Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 18.12.2002 außer Kraft.